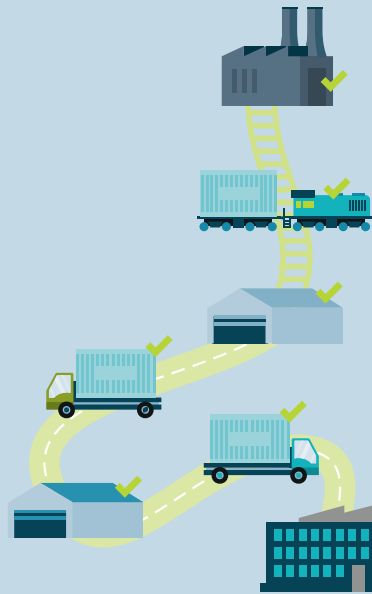


EXPORTKONTROLLE

IN DER PRAXIS

Rechtssicher handeln im Export

KW 46 | 2025



3 Jetzt handeln: Überprüfen Sie Ihre Prozesse

Auch als Lagerinhaber können Sie zur Haftung herangezogen werden!

4 Prüfen Sie Ihre Lieferketten auf Triangulation

Beginnen Sie sofort mit der Risikoanalyse

TOP-THEMA

5 Verstehen, anpassen, handeln

AWG-Novelle:
Wie Sie Sanktionen umsetzen
und Strafen vermeiden

10 PEM: Neue Ursprungsregeln, neue Chancen

PEM-Revision 2025:
So nutzen Sie die neuen Spielräume –
und vermeiden Fallstricke

EDITORIAL



Holger Schmidbaur

berät Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen, ist für Seminare buchbar und gibt auch als Autor sein Wissen weiter.

„Nicht schon wieder eine Gesetzesnovelle ...“

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Schon wieder eine Novelle?!“ Dieser Gedanke schoss mir durch den Kopf, als ich hörte, dass das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) novelliert wird. Doch bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass die neuen Regeln durchaus Vorteile bringen. Vor allem stärken sie Ihre Rolle als Zollbeauftragte.

Was zunächst juristisch und trocken wirkt, betrifft in Wahrheit die Grundfesten unserer täglichen Arbeit. Internationale Konflikte belasten die Wirtschaft, und die EU-Sanktionen, insbesondere im Russland-Kontext, zeigen, wie schnell sich Anforderungen ändern können. Die AWG-Novelle ist die deutsche Antwort auf diese Dynamik und die EU-Richtlinie 2024/1226.

Sie ist mehr als ein weiteres Gesetz im Aktenordner. Sie fordert von uns mehr Präzision, Gewissenhaftigkeit und Effektivität. Die neuen Bußgeldregelungen bis zu 40 Millionen € und die erweiterten Straftatbestände mögen abschrecken – doch sie bieten auch eine Chance: unsere Rolle als Exportkontroll- und Zollbeauftragte zu stärken.

Herzlichst Ihr

Holger Schmidbaur,
Chefredakteur

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Österreichisches Bundesfinanzgericht versus EuGH: So schützen Sie sich jetzt vor Zolsschulden

..... 4

- ☐ Sanktionsumgehung: Wie Sie sicher verhindern, in illegale Dreiecksgeschäfte hineingezogen zu werden

TOP-THEMA 5

- ☐ Novelle zum Außenwirtschaftsgesetz: So setzen Sie die neuen Regeln rechtssicher um und verhindern hohe Bußgelder

ARBEITSHILFE 8

- ☐ AWG-Novelle praktisch umsetzen: Ihre wichtigsten Aufgaben in der Kurzübersicht

LESERFRAGEN 9

- ☐ „Unser Vertrieb steht unter hohem Druck: Wie können wir verhindern, dass die Exportkontrolle zu kurz kommt?“

GASTBEITRAG 10

- ☐ PEM-Revision 2025: So nutzen Sie die neuen Spielräume – und vermeiden Fallstricke

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ China-Firmen fordern in Zukunft Infos zur Nachhaltigkeit: Bauen Sie jetzt vor, um wertvollen Umsatz zu sichern

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Österreichisches Bundesfinanzgericht versus EuGH: So schützen Sie sich jetzt vor Zollschulden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellt in Fällen wie Papismedov (Rs. C-195/03) denjenigen in den Mittelpunkt, der die Zollvorschriften unmittelbar verletzt – beim Schmuggel also den Verbringer. Die Zollschuld trifft den Täter direkt und soll abschreckend wirken. Das österreichische Bundesfinanzgericht (BFG) betont hingegen die Verantwortung des Verwahragerhalters. Nach Art. 201 Abs. 3 UZK-IA entsteht eine Zollschuld auch bei widerrechtlicher Entnahme aus dem Verwahrager. Das Gericht argumentierte, dass mangelnde Kontrolle durch den Lagerhalter die rechtswidrige Verbringung begünstigt hat – und ihn daher haftbar macht.

Das österreichische BFG hat kürzlich ein Urteil (Az. GZ RV/7200034/2022) gefällt. Dieses Urteil erlegt die Zollschuld einem Verwahragerhalter auf, obwohl der EuGH in seinem Urteil zum Fall Papismedov (Rs. C-195/03) klarstellt, dass die primäre Haftung für eine vorschriftswidrige Verbringung beim Verbringer liegt.

Dies wirft wichtige Fragen zur Rechtssicherheit für alle Unternehmen auf, die im Warenverkehr tätig sind. Denn die Verhängung einer Zollschuld von bis zu 100 % des Warenwerts kann erhebliche finanzielle Schäden verursachen, die im schlimmsten Fall sogar die Existenz eines Unternehmens bedrohen.

Die neue Entscheidung aus Österreich kippt die bisherige EU-Regel – was Sie wissen müssen

Der Fall, der vor dem Bundesfinanzgericht verhandelt wurde, betraf den Schmuggel von Zigaretten. Die Waren wurden in einem Zolllager gelagert und dann ohne ordnungsgemäße Zollverfahren entnommen.

Die österreichische Zollverwaltung entschied, dass der Verwahragerhalter die Zollschuld zu tragen habe. Das BFG bestätigte diese Auffassung. Diese Entscheidung steht jedoch im Gegensatz zur ständigen Rechtsprechung des EuGH. Der EuGH sieht die Zollschuld primär bei demjenigen, der das illegale Verbringen durchführt oder daran beteiligt ist.

Der Verwahragerhalter kann in seiner Funktion lediglich für die Aufbewahrung der Ware haftbar gemacht werden, wenn er diese nicht ordnungsgemäß kontrolliert und überwacht. Eine Zollschuld entsteht in diesem Fall, wenn der Lagerhalter seine Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt.

Ihre ersten Schritte für mehr Rechtssicherheit

Das BFG-Urteil ist ein Weckruf! Überprüfen Sie all Ihre internen Prozesse. Stellen Sie diese Punkte sicher:

1. **Verträge:** Stellen Sie sicher, dass in den Verträgen mit den Verwahragerhaltern alle Pflichten und Verantwortlichkeiten klar definiert sind.

2. **Dokumentation:** Achten Sie darauf alle Dokumente in Bezug auf die Zollabfertigung und die Lagerung der Waren sorgfältig aufzubewahren.
3. **Schulungen:** Alle Mitarbeiter, die mit Zollangelegenheiten befasst sind, sollten regelmäßig geschult werden. Nur so stellen Sie sicher, dass diese immer auf dem neuesten Stand der rechtlichen Entwicklungen sind.

Nur im Team gewährleisten Sie die Einhaltung der Zollvorschriften

Um die Haftungsrisiken zu minimieren, sollten Sie die Rechts-, Logistik- und Finanzabteilung in Ihre Überlegungen einbeziehen.

1. **Rechtsabteilung:** Diese muss die Rechtsprechung des EuGH und des BFG sorgfältig prüfen, um Ihnen die Haftungsrisiken klar aufzuzeigen. Beauftragen Sie die Mitarbeiter der Rechtsabteilung, Ihnen zu helfen, die Verträge mit den Verwahragerhaltern zu überprüfen und zu überarbeiten.
2. **Logistikabteilung:** Diese ist dafür zuständig, dass alle Waren ordnungsgemäß gelagert und die Zollvorschriften eingehalten werden. Sie müssen sicherstellen, dass die Mitarbeiter der Logistikabteilung die Wichtigkeit der korrekten Dokumentation verstehen.
3. **Finanzabteilung:** Sie muss die finanziellen Risiken abschätzen, die im Fall einer Zollschuld auf Ihr Unternehmen zukommen könnten. Sie muss auch in der Lage sein, die finanziellen Auswirkungen von rechtlichen Schritten abzuschätzen.

FAZIT

Das Urteil des BFG zeigt, dass die Rechtsprechung in Österreich von der Linie des EuGH abweichen kann. Als Zollbeauftragter ist es Ihre Aufgabe, diese Risiken zu erkennen und zu minimieren. Sie müssen alle Abteilungen in Ihrem Unternehmen einbeziehen und sicherstellen, dass die Prozesse ordnungsgemäß funktionieren.

Autor: Holger Schmidbaur

Sanktionsumgehung: Wie Sie sicher verhindern, in illegale Dreiecksgeschäfte hineingezogen zu werden

Identifizieren Sie Schwachstellen in Ihren Prozessen. Nur so erkennen Sie neue Umgehungstaktiken etwa Ihrer Geschäftspartner, bevor Ihr Unternehmen unwissentlich zum Mittäter wird. Reagieren Sie proaktiv: Passen Sie Ihre Kontrollsysteme an und sichern Sie die Einhaltung der Vorschriften. Hier erfahren Sie, wie raffinierte Schmuggelmethoden Ihre Exportprozesse gefährden und warum sofortiges Handeln nötig ist. Außerdem gebe ich Ihnen konkrete Schritte an die Hand – inklusive Handlungsleitfaden und Empfehlungen für eine abteilungsübergreifende Zusammenarbeit.

Die spanische Operation „Midas“ zeigt, wie professionell Kriminelle EU-Sanktionen gegen Russland umgehen. Im Zentrum stand ein Triangulationsschema mit Scheinfirmen und Logistikpartnern in Drittländern wie der Türkei und Kasachstan. Hochspezialisierte, militärisch nutzbare Maschinen wurden in der EU beschafft, offiziell für zivile Zwecke exportiert, dann jedoch über verschleierte Routen nach Russland weitergeleitet. Die Täter nutzten unterschiedliche Exportkontrollstandards und schwache Kontrollen in Transitländern aus. Front- und Briefkastenfirmen ohne erkennbare Russland-Bezüge sowie verschachtelte Zahlungswege erschwerten die Nachverfolgung.

Der Fall verdeutlicht: Die Prüfung der direkten Vertragspartner reicht nicht mehr aus. Dual-Use-Güter wie z. B. CNC-Maschinen sind besonders gefährdet – und viele Unternehmen unterschätzen die Risiken, wenn sie sich auf scheinbar sichere Drittstaaten verlassen.

Vorsicht, die meisten Prüfmechanismen reichen nicht aus! So rüsten Sie effektiv nach

Der Fall ist ein Weckruf für deutsche Exporteure von Dual-Use- und sanktionierten Gütern. Schwachstellen in internen Prozessen werden gezielt ausgenutzt. Bestehende Prüfmechanismen reichen oft nicht aus, um raffinierte Umgehungstaktiken zu erkennen. Stellen Sie daher eine gründliche Neubewertung Ihres Kontrollprogramms sicher.

Prüfen Sie Ihre Endverbleibserklärungen und Endverbleibsnachweise (EVE): Verlassen Sie sich nicht allein auf die Unterschrift des Vertragspartners. Prüfen Sie kritisch, ob Verwendungszweck, Maschinentyp und Menge zur Branche passen. Merken Sie sich: Händler in Drittländern, die Dual-Use-Güter weiterverkaufen, stellen ein besonders hohes Risiko dar.

Verstärken Sie Ihre Endverbleibsprüfung (End-Use-Checks):

Die Endkundenprüfung muss heute weit über frühere Standards hinausgehen. Der Export in vermeintlich „sichere“ Länder wie die Türkei oder Kasachstan kann ein Täuschungsmanöver sein. Entscheidend ist ein tiefes Verständnis der gesamten Lieferkette: Wer sind die Spediteure und Empfänger? Gibt es auffällige Umwege oder Zwischenstopps?

Erstellen Sie einen „Rote Flaggen“-Katalog: Schulen Sie Ihre Mitarbeiter in Vertrieb, Export und Logistik, um Warnzeichen (Red Flags) zu erkennen. Solche Anzeichen könnten sein:

- 🌐 Ein Neukunde in einem Drittland, der sofort große Mengen an Dual-Use-Maschinen bestellt, ohne dass eine Vorgeschichte oder eine klare Geschäftshistorie erkennbar ist.
- 🌐 Ungewöhnliche Zahlungsmethoden oder die Beteiligung von Banken in exotischen Jurisdiktionen.
- 🌐 Der Kunde drängt auf eine ungewöhnlich schnelle Abwicklung oder lehnt die Bereitstellung detaillierter Endverbleibsinformationen ab.
- 🌐 Der Kunde ist ein Händler oder Logistikunternehmen, das sich nicht auf die spezifische Produktgruppe spezialisiert hat.
- 🌐 Es gibt Anfragen nach einer Umgehung der üblichen Transportwege oder einer Aufteilung der Lieferung, um unter bestimmten Wertgrenzen zu bleiben.

Digitale forensische Prüfung: Schmuggelnetzwerke nutzen digitale Mittel – Ihre Kontrollen sollten das auch. Prüfen Sie E-Mail-Adressen und Webseiten Ihrer Kunden und validieren Sie deren Geschäftsdaten. Achten Sie auf Widersprüche zwischen Webaufrufen und den Ergebnissen Ihrer Due-Diligence-Prüfung. Nutzen Sie alle verfügbaren digitalen Spuren und vergleichen Sie diese, um eine klare und transparente Absicherung zu dokumentieren.

Autor: Holger Schmidbaur

TOP-THEMA

Novelle zum Außenwirtschaftsgesetz: So setzen Sie die neuen Regeln rechtssicher um und verhindern hohe Bußgelder

Die Durchsetzung von Sanktionen und die Ahndung von Verstößen werden immer wichtiger. Das zeigt die aktuelle Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) sehr deutlich. Um Ihr Unternehmen vor Bußgeldern und strafrechtlichen Folgen zu schützen, sollten Sie die neuen Vorgaben genau kennen. Ebenso wichtig ist es, Ihre internen Abläufe daran anzupassen. Lesen Sie hier, wie Sie die Änderungen konkret umsetzen, welche Pflichten jetzt gelten – und welche praktischen Schritte Sie sofort gehen können, um rechtssicher zu handeln.



Wie durch die AWG-Novelle verdeutlicht wird, liegt ein neuer Schwerpunkt auf der Sanktionierung von Verstößen. Machen Sie sich mit den Änderungen vertraut. Indem Sie diese Neuerungen verstehen und Ihre internen Prozesse entsprechend anpassen, werden Sie in der Lage sein, Ihre Firma vor hohen Bußgeldern und Strafen zu schützen.

Hintergrund: Warum die Gesetze nun schärfer werden

Die EU hat mit der Richtlinie 2024/1226 das Sanktionsstrafrecht europaweit vereinheitlicht. Ziel ist es, die Umgehung von restriktiven Maßnahmen effektiver zu bekämpfen und so die Wirksamkeit der Sanktionen zu erhöhen. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte Verstöße als Straftaten einzustufen und mit entsprechenden Sanktionen zu belegen. Deutschland setzt diese Vorgaben nun mit der Novelle des AWG und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) um.

Die bisherigen Regelungen waren oft unzureichend, um komplexe Sanktionsumgehungen wirksam zu ahnden. Kriminelle Strukturen, die Vermögenswerte über Drittstaaten verschleiern oder Strohmannen einsetzen, konnten oft nicht lückenlos verfolgt werden. Mit der Novelle soll diese Lücke geschlossen und das deutsche Sanktionsstrafrecht an die neuen Herausforderungen angepasst werden.

Das neue Gesetz zielt darauf ab, die Abschreckung zu erhöhen und gleichzeitig die Verfolgung von Verstößen zu erleichtern. Dabei liegt der Fokus auf der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden innerhalb der EU und der Schaffung klarer, einheitlicher Rechtsgrundlagen.

Das ist neu: So will das Gesetz jetzt Verstöße ahnden

Die Novelle des AWG bringt wesentliche Änderungen mit sich. Die wichtigsten Punkte liste ich Ihnen hier am besten anhand der maßgeblichen Paragraphen auf.

Wenn Ihnen der neue Gesetzestext vorliegt, können Sie sich so sehr einfach und leicht orientieren.

§ 18 AWG: Differenziertere Straftatbestände

- 🌐 Vergehen werden nun klarer definiert und stärker differenziert. Es wird künftig zwischen Verstößen gegen Verbringungs-, Handels-, Transaktions- sowie Dienstleistungs- und Verfügungsverbote unterschieden.
- 🌐 Die Bewegung oder Verwendung von eingefrorenen Vermögenswerten wird nun explizit als Straftatbestand genannt. Das bedeutet, dass selbst das Verschieben von Geldern oder Gütern, die auf einer Sanktionsliste stehen, strafbar ist.
- 🌐 Die Verschleierung von Vermögenswerten durch Dritte, um Sanktionen zu umgehen, wird ebenfalls unter Strafe gestellt. Dies betrifft nicht nur die direkt Handelnden, sondern auch Dritte, die wesentlich an der Umgehung mitwirken.
- 🌐 Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße sind nun umfassend erfasst. Dies betrifft vor allem Rüstungs- und Dual-Use-Güter, deren Missbrauch ein besonderes Risiko darstellt.

§ 18 Abs. 5a AWG: Die „Jedermannspflicht“

Die neue Meldepflicht betrifft grundsätzlich jeden. Das bedeutet, dass Sie bei verdächtigen Transaktionen oder Verhaltensweisen zur Meldung verpflichtet sind. Ausgenommen sind lediglich rechtsberatende Berufe.

§ 18 Abs. 6a AWG: Schwere Fälle der Sanktionsumgehung

Besonders schwere Fälle, die eine kriminelle Energie erkennen lassen, werden nach dem Referentenentwurf nun gesondert mit höheren Strafen belegt. Der bisherige Paragraph ließ außer Acht, dass besonders schwere Fälle auch mit höherer krimineller Energie einhergehen und höher bestraft werden sollten.

§ 19 AWG: Hohe Bußgelder für Unternehmen

Vorsätzliche Verstöße oder die Verletzung von Aufsichtspflichten können nun mit Geldbußen von bis zu 40 Millionen € geahndet werden. Dies soll Unternehmen dazu bewegen, ihre Compliance-Systeme zu stärken und die Einhaltung der Sanktionen sicherzustellen.

GEGENÜBERSTELLUNG DER VERÄNDERUNGEN		
Aspekt	Alte Rechtslage vor der AWG-Novelle	Neue Rechtslage nach der AWG-Novelle
Straftatbestände (§ 18 AWG)	Weniger differenziert. Fokus auf generelle Verbringungs-, Handels- und Verfügungsverbote.	Stärker differenziert. Umfassende Sanktionierung von Verbringungs-, Handels-, Transaktions-, Dienstleistungs- und Verfügungsverboten. Auch die Bewegung oder Verwendung eingefrorener Vermögenswerte wird ausdrücklich erfasst.
Verschleierung von Vermögen	Nicht explizit als eigener Straftatbestand benannt. Verfolgung oft schwierig, wenn Dritte involviert waren.	Ausdrückliche Strafbarkeit der Verschleierung von Vermögenswerten durch Dritte zur Umgehung von Sanktionen. Erfasst vorsätzliche und fahrlässige Verstöße.
Meldepflichten	Keine allgemeine, umfassende „Jedermannspflicht“. Meldepflichten waren oft spezifischen Berufen oder Situationen vorbehalten.	Einführung einer allgemeinen „Jedermannspflicht“ (§ 18 Abs. 5a AWG). Betrifft grundsätzlich jeden, der von einem Verstoß Kenntnis erlangt, ausgenommen sind rechtsberatende Berufe.
Schwere Fälle	Es gab keine gesonderte Strafbewehrung für besonders schwere Fälle. Die Strafen waren weniger spezifisch.	Gesonderte Strafbewehrung für besonders schwere Fälle der Sanktionsumgehung (§ 18 Abs. 6a AWG). Dies ermöglicht höhere Strafen bei krimineller Energie.
Bußgeldrahmen für Unternehmen (§ 19 AWG)	Bußgelder für vorsätzliche Verstöße oder Aufsichtspflichtverletzungen waren deutlich geringer.	Deutliche Erhöhung des Bußgeldrahmens auf bis zu 40 Millionen € bei vorsätzlichen Verstößen oder Aufsichtspflichtverletzungen.
Anpassung der AWW	Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten in der AWW waren weniger spezifisch auf neue EU-Sanktionen abgestimmt.	Anpassung des § 82 AWW zur Regelung von Ordnungswidrigkeiten, insbesondere im Kontext von Russland-Sanktionen und der No-Russia-Klausel .

Praktische Auswirkungen: So schützen Sie jetzt Ihre Firma

Die Verschärfung der Gesetze hat weitreichende Konsequenzen für Unternehmen. Sie müssen Ihre internen Prozesse anpassen, um Verstöße zu vermeiden und hohe Strafen abzuwenden. Dies erfordert eine umfassende Überprüfung und Anpassung Ihrer Compliance-Systeme.

Ihre Aufgaben: Compliance-Systeme prüfen und stärken

- 🌐 **Risikoanalyse:** Führen Sie eine detaillierte Risikoanalyse durch, um die Schwachstellen in Ihrem Unternehmen zu identifizieren: Wo könnten unabsichtliche Verstöße gegen Sanktio-

nen auftreten? Welche Geschäftsbereiche sind besonders anfällig?

- 🌐 **Prozesse und Richtlinien:** Überprüfen und aktualisieren Sie Ihre internen Richtlinien und Verfahren zur Einhaltung von Sanktionen. Stellen Sie sicher, dass alle Mitarbeiter die neuen Regeln kennen und verstehen.
- 🌐 **Schulungen:** Schulungen sind jetzt wichtiger denn je. Alle Mitarbeiter, die mit Exportkontrollen, Zollangelegenheiten oder Transaktionen im Ausland zu tun haben, müssen umfassend geschult werden. Die Schulung sollte die neuen Straftatbestände, die Meldepflichten und die Konsequenzen von Verstößen abdecken.

Interne Kontrollen: Implementieren oder verstärken Sie Ihre internen Kontrollsysteme. Dies beinhaltet regelmäßige Audits, um sicherzustellen, dass die Compliance-Richtlinien auch tatsächlich eingehalten werden.

Schnittstellenmanagement: Kommunizieren Sie klar mit anderen Abteilungen in Ihrem Unternehmen. Das betrifft vor allem:

1. **Finanzabteilung:** Die Finanzabteilung muss wissen, dass sie Transaktionen, die verdächtig erscheinen, sofort prüfen und gegebenenfalls melden muss. Sie muss auch die No-Russia-Klausel und andere Finanzsanktionen genauestens beachten.
2. **Rechtsabteilung:** Die Rechtsabteilung sollte die neue Gesetzeslage genau analysieren und die Geschäftsführung über die Risiken informieren. Sie muss die Compliance-Richtlinien mit den neuen Regelungen in Einklang bringen und bei der Klärung rechtlicher Fragen unterstützen.
3. **IT-Abteilung:** Die IT-Abteilung kann bei der Implementierung von Softwarelösungen helfen, die Sanktionsprüfungen automatisieren und die Einhaltung der Vorschriften erleichtern.

Bis zu 40 Millionen € Strafe: Was Sie in den Abläufen jetzt unbedingt ändern sollten

1. **Prüfen und korrigieren Sie Ihre bestehenden Abläufe:** Die neuen Sanktionstatbestände und Bußgelder bis zu 40 Millionen € erfordern eine grundlegende Anpassung Ihrer Compliance-Prozesse. Ein bloßer Abgleich von Sanktionslisten reicht nicht mehr aus – es braucht durchgängige Kontrollen vom Erstkontakt bis zur Zahlung, um Sanktionsumgehungen wirksam zu verhindern.
2. **Involvieren Sie die Finanzabteilung in die Sanktionsprüfung:** § 18 AWG rückt Transaktionen und eingefrorene Vermögenswerte in den Fokus. Die Finanzabteilung muss bei verdächtigen Zahlungswegen, besonders aus Drittländern, sofort die Exportkontrolle informieren. Ein Red-Flag-System ist essenziell, da die Jedermannspflicht nun alle Mitarbeitenden betrifft und die Finanzabteilung zentrale Informationen liefert.
3. **Stärken Sie die Vertragsgestaltung im Einkauf und Vertrieb:** Die No-Russia-Klausel (§ 82 AWV) verlangt, dass Verträge im Einkauf und Vertrieb klare Sanktionsklauseln enthalten. Zulieferer dürfen keine sanktionierten Teile liefern, Kunden müssen Reexporte und verbotene Endverwendungen ausschließen – so decken Sie die neuen Straftatbestände rechtssicher ab.
4. **Führen Sie ein doppeltes Screening bei neuen Partnern ein:** Die Strafbarkeit der Vermögensverschleierung durch Dritte verlangt eine erweiterte Due Diligence bei Geschäftspartnern. Neben Sanktionslisten müssen UBO-Strukturen und Finanzquellen geprüft werden. Die IT kann Screening-Software ins ERP-System integrieren. Vertrieb, Einkauf und Compliance

sollten ein 4-Augen-Prinzip anwenden und die Prüfung dokumentieren.

5. **Dokumentieren und schließen Sie Prozesslücken:** Wegen hoher Bußgelder bei Aufsichtspflichtverletzung (§ 19 AWG) ist eine lückenlose Compliance-Dokumentation essenziell. Halten Sie Prozessanpassungen, Verantwortlichkeiten und Schulungen fest. Die Rechtsabteilung prüft den Maßnahmenplan, Sie setzen ihn um. Regelmäßige Audits sichern die Wirksamkeit.

Wie Sie in 4 Schritten die Risiken minimieren

1. Schritt 1: Interne Projektgruppe bilden

- Setzen Sie eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe aus Vertretern der Exportkontrolle, der Rechtsabteilung, der Finanzabteilung und der IT zusammen.
- Aufgabe:** Analysieren Sie die Novelle und deren Auswirkungen auf Ihre spezifischen Geschäftsmodelle.

2. Schritt 2: Checkliste erstellen

- Erstellen Sie eine detaillierte Checkliste, die alle neuen Straftatbestände und Bußgelder umfasst.
- Aufgabe:** Überprüfen Sie jeden Geschäftsprozess anhand dieser Liste.

3. Schritt 3: Schulungskonzept entwickeln

- Entwerfen Sie ein Schulungsprogramm für alle relevanten Mitarbeiter.
- Schwerpunkte:** Die neuen Meldepflichten, die strengeren Sanktionen und die spezifischen Risiken im Bereich Rüstungs- und Dual-Use-Güter.

4. Schritt 4: Prozesse anpassen und automatisieren

- Passen Sie Ihre internen Genehmigungsverfahren an.
- Schwerpunkte:** Prüfen Sie, ob Sie Software zur automatisierten Sanktionsprüfung einsetzen können, um Fehler zu minimieren.



FAZIT

Verstöße gegen Sanktionen werden künftig konsequent und mit deutlich härteren Maßnahmen geahndet. Passen Sie Ihre internen Prozesse frühzeitig an, um den verschärften Anforderungen gerecht zu werden. Überprüfen Sie proaktiv bestehende Compliance-Strukturen und verbessern Sie sie gegebenenfalls. Nur so vermeiden Sie Bußgelder und rechtliche Konsequenzen. Gleichzeitig sollten Sie Ihre Mitarbeiter umfassend und intensiv schulen, damit sie die neuen gesetzlichen Vorgaben verstehen und in der täglichen Arbeit umsetzen können. Durch eine robuste Compliance-Strategie schützen Sie nicht nur Ihr Unternehmen vor finanziellen und rechtlichen Schäden, sondern festigen auch das Vertrauen Ihrer Geschäftspartner und Kunden.

Autor: Holger Schmidbaur



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

AWG-Novelle praktisch umsetzen: Ihre wichtigsten Aufgaben in der Kurzübersicht

Die neue AWG-Novelle bringt klare Vorgaben und verschärfte Pflichten für deutsche Exportunternehmen. Wer jetzt umsichtig handelt, minimiert Risiken und stärkt die Rechtssicherheit.



ÜBERSICHT: 5 SCHRITTE ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG DER AWG-NOVELLE



Schritt 1: Eine interdisziplinäre Taskforce bilden

Bildung eines Projektteams mit Exportkontrolle, Rechts- und IT-Abteilung: Die Juristen bewerten die Novelle und geben Umsetzungshinweise, die IT sorgt für technische Tools wie Screening-Software. Daraus ergibt sich:

Aktionspunkte:

- 🌐 Benennen Sie einen Projektleiter und legen Sie regelmäßige Besprechungen fest.
- 🌐 Erstellen Sie ein formelles Mandat für das Team.

Schritt 2: Risikoanalyse und Prozessbewertung durchführen

Analysieren Sie, wie sich die Novelle auf Ihr Unternehmen auswirkt. Prüfen Sie interne Prozesse und identifizieren Sie Bereiche mit erhöhtem Risiko für Sanktionsumgehungen. Daraus ergibt sich:

- 🌐 **Prozessanweisungen für die Finanzabteilung:** Erstellen Sie klare Anweisungen für die Finanzabteilung, wie sie Transaktionen mit Bezug zu sanktionierten Ländern oder Personen identifizieren und behandeln soll.
- 🌐 **Verfahrensrichtlinien für den Einkauf:** Weisen Sie die Einkaufsabteilung an, die No-Russia-Klausel in alle Verträge mit entsprechenden Partnern aufzunehmen und die Einhaltung zu überwachen.

Schritt 3: Interne Richtlinien und Anweisungen aktualisieren

Aktualisieren Sie Ihre Compliance-Dokumente, damit neue Straftatbestände und die Jedermannspflicht klar abgebildet sind – inklusive abteilungsspezifischer Zuständigkeiten. Daraus ergibt sich:

- 🌐 **Anweisungen für den Vertrieb:** Schulen Sie den Vertriebs- und Marketingmitarbeiter darin, Anzeichen für Sanktionsumgehung zu erkennen. Weisen Sie an, bei Verdacht sofort zu eskalieren.
- 🌐 **Anweisungen für die Personalabteilung:** Aktualisieren Sie die Einstellungsverfahren, um sicherzustellen, dass Bewerber und Mitarbeiter auf Sanktionslisten überprüft werden.

Schritt 4: Mitarbeiter schulen

Entwickeln Sie ein Schulungskonzept für alle relevanten Mitarbeiter, insbesondere in Kundenkontakt, Einkauf und Finanzen. Vermitteln Sie neue Straftatbestände, Meldepflichten und mögliche Konsequenzen verständlich. Daraus ergibt sich:

- 🌐 **Pflichtschulungen:** Machen Sie die Schulungen für bestimmte Abteilungen zur Pflicht.
- 🌐 **Nachweise:** Dokumentieren Sie die Teilnahme und den Lernerfolg.

Schritt 5: Compliance-Systeme automatisieren und regelmäßig überprüfen

Nutzen Sie Software für automatisierte Sanktionsprüfungen und führen Sie regelmäßige Audits durch, um die Wirksamkeit Ihrer Maßnahmen zu sichern. Daraus ergibt sich:

- 🌐 **Softwareauswahl:** Evaluieren Sie verschiedene Anbieter von Compliance-Software.
- 🌐 **Interne Audits:** Führen Sie quartalsweise Audits durch, um die Einhaltung der neuen Regeln zu prüfen und Verbesserungsmöglichkeiten zu finden.

LESERFRAGEN

„Unser Vertrieb steht unter hohem Druck: Wie können wir verhindern, dass die Exportkontrolle zu kurz kommt?“

FRAGE In unserem Unternehmen herrscht hoher Vertriebsdruck und es wird vor allem von der Geschäftsleitung auf schnelle Abschlüsse gedrängt. Die Exportkontrolle gerät dann in den Hintergrund. Kann

der Vertrieb dadurch unbeabsichtigt Verstöße verursachen? Falls ja, welche Maßnahmen müssen wir als Exportkontrollbeauftragte ergreifen, um die Risiken zu minimieren und die Zusammenarbeit reibungslos zu gestalten?

ANTWORT **VON HOLGER SCHMIDBAUR:** Ihre Frage trifft einen sehr wichtigen Nerv in der Praxis der Exportkontrolle. Ja, der Vertrieb kann durchaus zum Zünglein an der Waage werden, und das nicht aus böser Absicht, sondern oft aus Unkenntnis oder aufgrund des immensen Verkaufsdrucks. Dies ist ein verbreitetes Phänomen, dessen Tragweite oft unterschätzt wird. Die Antwort ist daher klar: Das Risiko ist real und muss ernst genommen werden.

Der **Vertrieb ist die erste Schnittstelle** zum Kunden und somit entscheidend für die Exportabwicklung – oft lange vor Einbindung der Exportkontrolle. Bereits in dieser Phase lassen sich wichtige Informationen zu Endverwender, Verwendungszweck und Bestimmungsland erheben. Werden diese Aspekte übersehen oder falsch eingeschätzt, entsteht eine gefährliche Compliance-Lücke. Der Druck auf schnelle Abschlüsse kann dazu führen, dass essenzielle Fragen nicht gestellt oder Antworten nicht ausreichend kritisch geprüft werden. Ein unklarer Verwendungszweck oder das Übersehen verdächtiger Anfragen kann rasch zu einem Verstoß führen.

Die **Folgen eines solchen Fehlers** können gravierend sein, sowohl für das Unternehmen als auch für Sie als Exportkontrollbeauftragte.

- 1. Rechtliche Konsequenzen:** Verstöße können hohe Geldstrafen, den Entzug von Genehmigungen oder im schlimmsten Fall sogar Freiheitsstrafen für die verantwortlichen Personen nach sich ziehen.
- 2. Finanzielle Schäden:** Abgesehen von Bußgeldern können durch die Beschlagnahmung von Waren und den Verlust von Geschäftschancen erhebliche finanzielle Einbußen entstehen.

- 3. Reputationsverlust:** Ein Exportkontrollverstoß kann das Vertrauen von Kunden und Partnern nachhaltig beschädigen und zu einem enormen Reputationsverlust führen.

Diese Szenarien zeigen, dass die mangelnde Einbindung oder Schulung des Vertriebs kein Kavaliersdelikt ist. Es geht um die Wahrung der Integrität des Unternehmens. **Um diesem Risiko wirksam zu begegnen**, ist ein proaktives, unternehmensweites Vorgehen unerlässlich. Der Schlüssel liegt in der engen Zusammenarbeit und einer klaren Aufgabenverteilung:

- 1. Schulungen und Bewusstseinsbildung:** Der Vertrieb muss für die Komplexität und Relevanz der Exportkontrolle sensibilisiert werden. Schulungen sollten nicht nur rechtliche Grundlagen, sondern auch praxisnahe Vertriebsbeispiele vermitteln. Zeigen Sie, dass Exportkontrolle keine Hürde, sondern eine Absicherung des Geschäfts ist.
- 2. Frühe Einbindung des Vertriebs:** Etablieren Sie Prozesse, die eine frühzeitige Einbindung des Vertriebs in die Exportkontrolle sicherstellen. Der Vertrieb sollte mit einer Checkliste arbeiten, die obligatorische Fragen an den Kunden enthält, wie beispielsweise den Endverwender und den genauen Verwendungszweck des Produkts.
- 3. Einbeziehung weiterer Abteilungen:** Um das Risiko zu minimieren, müssen Sie weitere Abteilungen in die Pflicht nehmen, vor allem Marketing und Kommunikation, IT-Abteilung und die Rechtsabteilung.

Die Exportkontrolle ist Teil des Geschäftsprozesses, kein bürokratischer Nebenaspekt. Der Vertrieb ist dabei zentral: Gut geschult wird er vom Risiko zum Partner. Nur durch eine enge Zusammenarbeit aller Abteilungen lässt sich die Compliance zuverlässig sichern.

GASTBEITRAG



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich sowie in der Beratung und Schulung von Firmen. Durch ihre Tätigkeit als Dozentin bei der IHK kann sie Ihnen auch komplexe Themen verständlich erklären.

PEM-Revision 2025: So nutzen Sie die neuen Spielräume – und vermeiden Fallstricke

Seit dem 1.1.2025 gelten die modernisierten Ursprungsregeln im Pan-Europa-Mittelmeerraum (PEM). Die EU möchte damit den präferenziellen Warenverkehr vereinfachen, die Flexibilität erhöhen und die Bürokratie reduzieren. Für deutsche Unternehmen eröffnen sich dadurch neue Gestaltungsspielräume – allerdings nur, wenn Sie die Übergangsphase aktiv managen.



SO MEISTERN SIE DIE PEM-REVISION 2025



Thema	Inhalt / Handlungsempfehlung
PEM – welche Länder teilnehmen	Das PEM-Übereinkommen verbindet EU, Mittelmeer- und Balkanstaaten zu einer gemeinsamen Ursprungszone. Ziel ist die Förderung des präferenziellen Warenverkehrs. Die Mitglieder sind: 🌐 EFTA-Staaten: Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein 🌐 Türkei 🌐 Mittelmeerrainer: Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, besetzte palästinensische Gebiete 🌐 Balkanstaaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien 🌐 Weitere: Färöer, Republik Moldau, Georgien, Ukraine
Achtung	Mit Stand April 2025 nehmen noch nicht alle Länder an der reformierten PEM-Zone teil. Prüfen Sie daher regelmäßig die Kumulierungsmatrix der EU-Kommission, um den Status Ihrer Partnerländer zu kennen.
Mein Tipp	Prüfen Sie vor jedem Export oder Import, ob beide Länder dem reformierten PEM-Regime angehören. Nur dann profitieren Sie von den neuen Regeln und Präferenzvorteilen.
Voraussetzungen für Zollvorteile	1. Beitritt zum Regionalen Übereinkommen: Nur Länder, die dem PEM-Übereinkommen beigetreten sind, können Präferenzvorteile nutzen. Prüfen Sie den Status regelmäßig in der EU-Abkommensmatrix. 2. Dokumentation der Kumulation: Wenn mehrere Länder an der Wertschöpfung beteiligt sind, fügen Sie einen Kumulierungsvermerk in Ursprungs-/Lieferantenerklärungen ein oder verwenden Sie die EUR-MED-Bescheinigung (bis 31.12.2025 gültig).
Achtung ab 2026	Ab 2026 genügt ein einheitlicher Präferenznachweis (EUR.1 oder Ursprungserklärung) – ein zusätzlicher Kumulierungsvermerk entfällt.

Mein Tipp	Kontrollieren Sie die Lieferantenerklärungen regelmäßig und ergänzen Sie die Angaben zum verwendeten Regelwerk, um Lücken in der Präferenzkette zu vermeiden.
Ihre To-dos für den sicheren Roll-out	1. Länderstatus prüfen: Ermitteln Sie, ob 2025 das alte oder neue PEM-Regelwerk gilt. Bei „CR“ können Sie das vorteilhaftere Regelwerk wählen. 2. Ursprungsberechnung aktualisieren: Prüfen Sie, ob Ihre Produkte durch neue Wertgrenzen (50 % oder 15 % Toleranz) nun den Präferenzursprung erfüllen. 3. Dokumentenvorlagen und Systeme anpassen: Ergänzen Sie den Zusatz „REVISED RULES“ in allen relevanten Dokumenten. 4. Lieferantenerklärungen sichern: Fordern Sie auf jeder Erklärung den Zusatz „REVISED RULES“ ein. 5. Zollabwicklung vorbereiten: Schulen Sie Mitarbeiter zu neuen Codierungen und Prüfschritten im ATLAS-System. 6. Kommunikation mit Partnern: Klären Sie die Anwendungszeitpunkte und akzeptierte Nachweisformen schriftlich. 7. Schulung und Qualitätskontrolle: Implementieren Sie ein 4-Augen-Prinzip und führen Sie interne Audits durch. 8. Strategische Nutzung der Freiheiten: Nutzen Sie höhere Werttoleranzen, Draw-Back-Vergütungen und arbeitsteilige Fertigung mit PEM-Partnern.
Fazit	Wer die Übergangsphase 2025 aktiv nutzt, kann sich frühzeitig Wettbewerbsvorteile sichern. Planen Sie strukturiert, kommunizieren Sie klar und binden Sie alle Abteilungen ein. So profitieren Sie schon vor 2026 von Kostenvorteilen, Prozessvereinfachungen und mehr Flexibilität im präferenziellen Warenverkehr.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Holger Schmidbaur

KURZMELDUNGEN

China-Firmen fordern in Zukunft Infos zur Nachhaltigkeit: Bauen Sie jetzt vor, um wertvollen Umsatz zu sichern

Chinas Handelsbörsen schärfen die Nachhaltigkeitsregeln. Sie legen Wert darauf, dass Unternehmen ökologische, soziale und ethische Aspekte bewerten und darüber berichten. Um die neuen Anforderungen zu erfüllen, müssen Sie jetzt handeln und Ihre Lieferanten überprüfen. Wie Sie sich vorbereiten und welche Abteilungen Sie dafür einbeziehen müssen, erfahren Sie hier.

Die neuen „Guidelines No. 14“ der Shanghai Stock Exchange (SSE) legen fest, dass bestimmte börsennotierte Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht oder einen ESG-Bericht (Environmental, Social, and Governance) veröffentlichen müssen. Sie müssen analysieren, welche Themen eine wesentliche Auswirkung auf ihr Geschäftsmodell und ihre Finanzen haben (Financial Materiality). Gleichzeitig sollen sie auch die Auswirkungen ihrer Leistung auf die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt bewerten (impact materiality). Die SSE ermutigt sogar andere Unternehmen, solche Berichte freiwillig zu veröffentlichen.

Die Berichte müssen detaillierte Informationen in 4 Bereichen liefern

- 🌐 **Governance:** Wie Sie Ihre Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen steuern und überwachen
- 🌐 **Strategie:** Welche Pläne und Methoden Sie anwenden, um diese Risiken und Chancen zu bewältigen
- 🌐 **Risikomanagement:** Welche Prozesse Sie einsetzen, um Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu identifizieren und zu managen.
- 🌐 **Indikatoren und Ziele:** Welche Metriken und Ziele Sie zur Messung und Bewertung verwenden.

Sammeln Sie schon jetzt Daten über Ihre Lieferkette

Die neuen Vorgaben betreffen nicht nur die Berichterstattung, sondern wirken direkt auch auf die Lieferkette. Chinesische Unternehmen müssen künftig ihre Zulieferer offenlegen – inklusive Umweltkennzahlen. Deutsche Unternehmen sollten sich darauf einstellen, entsprechende Daten bereitzustellen.

- 🌐 **Treibhausgasemissionen:** Chinesische Unternehmen sind künftig verpflichtet, auch Scope-3-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette systematisch zu erfassen – einschließlich der Herstellung, Nutzung und Entsorgung ihrer Produkte. Diese indirekten Emissionen müssen

gemeinsam mit den direkten Emissionen offengelegt werden, wodurch sich neue Anforderungen an Transparenz, Lieferantenkommunikation und Produktverantwortung ergeben.

- 🌐 **Schadstoffausstoß:** Wenn chinesische Unternehmen Emissionen offenlegen müssen, fordern sie oft Schadstoffdaten von ihren Zulieferern – auch aus Deutschland.
- 🌐 **Ressourcennutzung:** Auch Energie- und Wasserverbrauch müssen offengelegt werden. Zudem müssen chinesische Unternehmen überfällige Zahlungen an kleine und mittlere Unternehmen transparent machen.

Ihr Praxisleitfaden für Exportkontroll- und Zollbeauftragte

- 🌐 **Interne Abstimmung:** Klären Sie mit Einkauf, Vertrieb und Geschäftsführung, ob chinesische Kunden betroffen sind.
- 🌐 **Lieferantendatenbank:** Identifizieren Sie relevante Kunden und erstellen Sie eine Liste der benötigten Informationen.
- 🌐 **Dokumentenvorbereitung:** Sammeln Sie Daten zu CO₂-Fußabdruck, Wasser- und Energieverbrauch – strukturiert und weitergabefähig.

Abteilungsübergreifende Aufgaben

- 🌐 **Einkauf:** Intensivieren Sie die Kommunikation mit chinesischen Kunden und klären Sie die Datenanforderungen sowie Zahlungsbedingungen.
- 🌐 **ESG-Abteilung:** Prüfen Sie die Vorgaben, erstellen Sie einen Plan zur Datenerfassung oder benennen Sie Verantwortliche.
- 🌐 **Rechtsabteilung:** Bewerten Sie vertragliche Anpassungen und mögliche Haftungsrisiken.
- 🌐 **Geschäftsführung:** Erkennen Sie die strategische Relevanz und stellen Sie Ressourcen für die Umsetzung bereit.